



PLAN-HAIV-33V

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksaus-
schusses 18 - Untergiesing-Harlaching -
Herrn Sebastian Weisenburger
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233
Telefax: 089 233
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.04.2021

**Hans-Mielich-Platz: Vorantreibung Genehmigungsverfahren für
Kiosk; Antrag Bündnis fürs Viertel**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01782 des Bezirksausschusses 18 - Untergiesing-Harlaching
vom 23.02.2021

Sehr geehrter Herr Weisenburger, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit dem BA-Antrag wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert, das
Genehmigungsverfahren für den Kiosk am Hans-Mielich-Platz voranzutreiben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Am 24.02.2020 wurde bei der Lokalbaukommission der Bauantrag für die Errichtung eines
temporären Pavillons mit Freischankfläche am Hans-Mielich-Platz eingereicht. Der betreffende
Bereich liegt innerhalb einer Verkehrsfläche und ist als Fußgängerzone gewidmet. Der
Flächennutzungsplan stellt die Fläche als allgemeine Grünfläche und eine örtliche
Grünbeziehung dar.

Laut der mit dem Bauantrag eingereichten Betriebsbeschreibung sollen alkoholfreie und leicht
alkoholische Getränke sowie kleine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben
werden.

Es handelt sich somit um ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 1 Gaststättengesetz. Aufgrund der sog. Konzentrationswirkung umfasst eine Baugenehmigung Kraft Gesetzes eine erforderliche Sondernutzungsgenehmigung. Es wurde deshalb im Rahmen der Bauantragsprüfung das Kreisverwaltungsreferat als für Sondernutzungsgenehmigungen zuständiges Fachreferat eingebunden bzw. um eine fachliche Stellungnahme ersucht.

In seiner Stellungnahme führt das Kreisverwaltungsreferat aus, dass der Betrieb von Gaststätten auf öffentlichen Verkehrsgrund sondernutzungsrechtlich nicht zulässig ist. Unter sondernutzungsrechtlichen Gesichtspunkten wäre ein Pavillon auf öffentlichem Grund nur genehmigungsfähig, wenn es sich um einen reinen Verkaufskiosk handeln würde, dessen Sortiment auf das eines Zeitungskiosks im Sinne des § 20 Abs. 5 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) angepasst ist. Dieses dürfte keinerlei Alkoholika umfassen. Weiter führt das Kreisverwaltungsreferat aus, dass aufgrund der sondernutzungsrechtlichen Unzulässigkeit des Pavillons als Gaststätte auch die Bestuhlung einer Fläche in Nähe des Pavillons auf öffentlichem Grund, wie geplant, nicht umsetzbar ist.

Da die erforderliche Sondernutzungserlaubnis von der zuständigen Fachstelle nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist der Bauantrag nicht genehmigungsfähig. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat aufgrund dieser Vorgabe keine Möglichkeit, das beantragte Vorhaben positiv zu beurteilen und musste deshalb mit Bescheid vom 08.03.2021 den Bauantrag ablehnen.

Dem Antrag 20-26 / B 01782 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an das Direktorium HA II BA-Geschäftsstelle Süd
zum Auftrag vom 25.02.2021

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III; Bezirksinspektion Süd (KVR-III/132)
zur Stellungnahme vom 04.05.2020

III. Abdruck von I. und II.

an die HA I-11-2
an die HA II-34 B

z.K.

an SG 3
zum Auftrag vom 25.02.2021
die Zuleitung der Email an plan.sg3@muenchen.de erfolgte bereits.

an IV/012 (Beschlusswesen)

z.K.

IV. Zum Vorgang bei HA IV/33 V

gez.

Rehn
Ltd. Baudirektor